Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1916

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 7. Februar 1964

Abschrift

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 265. Sitzung am 7. Februar 1964 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 11. Dezember 1963 verabschiedeten

Gesetz über die Jugendzahnpflege
— Drucksachen IV/1266, IV/1735, zu IV/1735 —

gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes aus den aus der Anlage ersichtlichen Gründen nicht zuzustimmen.

Dr. Diederichs

Bonn, den 7. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 13. Dezember 1963 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Diederichs

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Begründung
des Bundesrates
zur Ablehnung des Gesetzes über die Jugendzahnpflege

Nach Artikel 74 Nr. 19 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über einige Teilgebiete des Gesundheitswesens. Die im Gesetz über die Jugendzahnpflege behandelte Materie fällt jedoch nicht unter diese Bestimmung.

Eine Befugnis des Bundes zum Erlaß des Gesetzes ist auch nicht aus Artikel 74 Nr. 7 GG ableitbar, der die öffentliche Fürsorge betrifft. Unter den Begriff der öffentlichen Fürsorge können nur Maßnahmen gebracht werden, die bezwecken, der Notlage von Personen entgegenzuwirken. Eine anderweitige Umschreibung des Begriffes erscheint nicht möglich. Von Voraussetzungen dieser Art werden die im Jugendzahnpflegegesetz vorgesehenen Leistungen jedoch nicht abhängig gemacht.

Die Fassung des Artikels 74 Nr. 19 GG, die bei Maßnahmen gegen nicht gemeingefährliche und nicht übertragbare Krankheiten die Bundesgesetzgebung ausschließt, wäre unverständlich, wenn Artikel 74 Nr. 7 GG in einer Weise ausgelegt würde, die die derartigen Maßnahmen unter den Begriff der öffentlichen Fürsorge einbezöge. Gegen eine solche weite Auslegung des Artikels 74 Nr. 7 GG spricht auch die Tatsache, daß gesondert davon in Artikel 74 Nr. 10 GG noch von der Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen die Rede ist.

Das Grundgesetz enthält im Gegensatz zu Artikel 9 Nr. 1 der Weimarer Reichsverfassung keine allgemeine Kompetenzvorschrift für die Regelung der Wohlfahrtspflege.